

„TRENNUNG / SCHEIDUNG“

FRAUENSPEZIFISCHE BERATUNG BEI TRENNUNG / SCHEIDUNG: PSYCHOSOZIALE UND RECHTLICHE ASPEKTE

Fortbildung für Mitarbeiterinnen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen und

Frauennotrufen, sowie FamilienberaterInnen

Dr. Barbara Stekl, Mag. Bettina Zehetner

Stand: Juli 2005

INHALT:

I PSYCHOSOZIALER TEIL:

I. 1. GANZHEITLICHE SCHEIDUNGSBERATUNG

I. 2. KOMBINATION VON PSYCHOSOZIALER & JURISTISCHER BERATUNG:
KRITERIEN DER ZUSAMMENARBEIT

I. 3. PHASEN VON TRENNUNG UND VERLUST

I. 4. PHASEN DER PSYCHOSOZIALEN TRENNUNGS-
/SCHEIDUNGSBEGLEITUNG

I. 5. GESPRÄCHSFÜHRUNG UND VERSTEHEN

BALANCE zwischen STÜTZEN und KONFRONTIEREN
BALANCE zwischen STRUKTUR und OFFENHEIT

CHECKLISTE FÜR ERSTGESPRÄCHE

I. 6. SORGERECHT für minderjährige Kinder –
GEMEINSAME / ALLEINIGE OBSORGE

I. 7. SCHEIDUNG & SCHULDEN

I. 8. ANWÄLTISCHE VERTRETUNG UND MEDIATION

I. 9. EIGENE PSYCHOHYGIENE

I. 10. LITERATURLISTE

II. JURISTISCHER TEIL

II. 1. EHE IN DER KRISE – SCHEIDUNGSFORMEN

II. 2. UNTERHALT DER EHEGATTEN

II. 3. KINDESUNTERHALT

II. 4. VERMÖGENSAUFTEILUNG

II. 5. OBSORGE UND BESUCHSRECHT

II. 6. KOSTEN UND VERFAHRENSHILFE

I. PSYCHOSOZIALER TEIL

I. 1. GANZHEITLICHE SCHEIDUNGSBERATUNG

GANZHEITLICHKEIT stellt ein wesentliches Prinzip frauenspezifischer Beratung dar:

Eine ganzheitliche Haltung bezieht möglichst viele Aspekte des weiblichen Lebenszusammenhangs in die Wahrnehmung der Frau und ihres Anliegens mit ein:

Die Klientin wird als Frau in ihrer **psychischen, körperlichen und sozialen Dimension** wahrgenommen. Die **Zusammenhänge und Wechselwirkungen** dieser Bereiche – auch mit der ökonomischen / materiellen Situation der Frau werden zum Thema gemacht.

Die Frau wird nicht – wie in nichtfrauenspezifischen Institutionen – über einzelne Funktionen (als Mutter, Ehefrau, Arbeitnehmerin etc.) definiert und nur in Teilaspekten "behandelt" sondern **in ihrem gesamten weiblichen Lebenszusammenhang wahrgenommen.**

Auf den Ebenen INDIVIDUUM - GESELLSCHAFT – POLITIK bedeutet das:

- Herstellen des gesellschaftlichen Zusammenhangs: innerhalb welcher gesellschaftlicher Bedingungen findet die Beziehung statt?
- Einbeziehen der strukturellen Benachteiligung und des Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern
- Entlastung von persönlicher Versagens- oder Schuldzuschreibung
- Perspektivenwechsel und Erweitern der Denk- und Handlungsmöglichkeiten

Ganzheitliche Perspektive in der Beratung:

- **Gewaltbedrohung** abklären, bei Bedarf Krisenplan erstellen, Wegweisungsmöglichkeit und Frauenhauswohnmöglichkeit besprechen
- Achtung: immer noch Tabu, über Gewalt zu sprechen, Gewalt wird von den Frauen häufig nicht bewusst als solche erlebt und benannt – behutsames Nachfragen nötig!
- **Gesundheit** – Psyche, Körper, Psychosomatik
- **Ökonomie:** was braucht die Frau an Ressourcen, was steht ihr zu, wie ist das zu erreichen?
- Finanzen, Unterhalt, Alimente, Wohnung, Pensionsvorsorge
- **soziale Beziehungen, Ressourcen, Freundinnen** (weg von individueller Schuldzuweisung, politischer Aspekt)

ZUSAMMENWIRKEN VON PSYCHOSOZIALER & JURISTISCHER BERATUNG

Eine Information ist nur dann sinnvoll und brauchbar, wenn sie

- **aufgenommen**
- **verstanden**
- **eingeordnet**
- **genützt** werden kann.

Viele Klientinnen befinden sich in einem stark belasteten, hoch emotionalen Zustand, der die Aufnahme- und Verstehenskapazität in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigen kann.

Im Beratungsgespräch:

Wie ist die Frau hier?

Was will sie hören?

Ihre Erwartungen thematisieren und sich Rückmeldung geben lassen:

Wie geht es Ihnen mit diesen Informationen?

Als Rückmeldung für Verständnis und eventuelle Enttäuschung, Überforderung

Manche Frauen hören das, was sie hören wollen -

Manche Frauen hören das, was sie fürchten -

Verständnis- / Erlebensrückfrage, um Missverständnisse zu vermeiden.

I. 2. KOMBINATION VON PSYCHOSOZIALER & JURISTISCHER BERATUNG

6 KRITERIEN DER ZUSAMMENARBEIT

Kriterium 1: ENT – WIRRUNG

Sachliche Informationsebene – emotionale Ebene: Auf welcher Ebene arbeiten wir gerade?

Denn Verwirrung und Unsicherheit herrschen schon häufig bei den Frauen, die zur Beratung kommen aufgrund der Ausnahmesituation einer Trennung

Häufig prägen Überforderung, Schock oder ein Ehemann, der Druck ausübt („Nächsten Montag haben wir einen Termin beim Anwalt!“) die Belastungssituation der Klientin.

Kriterium 2: ENTLASTUNG

Psychosoziale Beratung ist notwendig:

- als Krisenintervention (bei Trauma im Hier und Jetzt verankern helfen)
- erste Orientierung
- erste Unterstützung (Ressourcen bewusst machen, erarbeiten, aktivieren)
- Wenn Emotionen überwältigend stärker als rationale Überlegungen sind, in Phasen hoher affektiver Erregung (Schmerz, Zorn,...)

Funktionen psychosozialer Beratung:

Entlasten, Auffangen, Ordnen, Klären, Abwägen, Bestärken,...

Phantasieren (ein Weg, ein anderer Weg, ein dritter... in 5 Jahren mit / ohne Trennung...)

Kriterium 3: ERGÄNZUNG

Alles hat seinen Ort:

- sachliche Ebene: rechtliche Informationen – Chancen, Ansprüche, Fallen...
- emotionale Ebene: weinen, schimpfen, klagen, toben, (ver)zweifeln, erzählen...

Entscheidend für:

Welche Beratung wann? Ist der Grad der Klarheit der Frau über die Fragen

„Was will ich?“

„Was brauche ich?“ „Was brauche ich für meine Kinder?“

(z.B. alltagsrealistische Ebene der Finanzen, Wohnung, Job, Unterhalt, Alimente, Obsorge,...)

Für die Entwicklung einer sinnvollen Strategie im Scheidungsprozess:

Kombination ist wichtig!

- juristische Möglichkeiten, Ansprüche, Grenzen
- psychosoziale Unterstützung bei der Klärung: Was will ich? Was brauche ich? und Umsetzung dessen: Wie setze ich das durch? Wie verhandle ich? Wieweit muss ich / kann ich dafür kämpfen? – viel Mut und Kraft für die Konfrontation nötig!

Kriterium 4: EINBETTUNG

Die Einbettung der juristischen Informationen in den psychosozialen Kontext der gesamten Lebens- und Beratungssituation ist notwendig für das Verstehen, Abwägen und Für-sich-nützen-Können.

Der Anlaß, juristische Fragen zu stellen ist für viele Frauen ein **Einstieg** in die notwendige - oft sehr schmerzliche und widersprüchliche - Auseinandersetzung mit der psychosozialen Seite der Trennungssituation.

Wenn die Frau ihre **Entscheidung** zur Trennung schon getroffen hat, geht es primär um **Information** bzw. darum, **Strategien** zu entwickeln wie sie ihren Entschluß zu für sie möglichst günstigen Bedingungen umsetzen kann.

Oft ist die Sache jedoch nicht so klar und dann ist es sinnvoll, im Beratungsgespräch einen Schritt „zurück“ zu gehen - eine Stufe „vor“ die rechtlichen Informationen - und der Frau die Möglichkeit bieten, ihren **Zweifeln** Ausdruck zu verleihen, ob und wie eine Trennung möglich wäre sowie ihren **ambivalenten Gefühlen** in bezug auf die Beziehung.

= **notwendige psychosoziale Vorbereitung der juristischen Beratung**

Kriterium 5: ENTWICKLUNGEN flexibel begleiten und unterstützen

Unterschiedliche Settings:

- Erstgespräch – häufig „Scherbenhaufen“,
- fokussierte Kurzberatung: Entwicklung, Veränderung, Ressourcenaktivierung der Frau können miterlebt und unterstützt werden
- Langzeitberatungen, Scheidungsbegleitungen, ev. Gerichtsbegleitungen

Dem individuellen Prozess / Veränderungen entsprechend anpassen:

Pendeln zwischen Informationen und Emotionen

Bei themenzentrierter Beratung den Phasen des Trennungsprozesses entsprechende Etappen definieren, gemeinsam Etappenziele festlegen, das Erreichen überprüfen und neue Ziele formulieren. Gemeinsame Reflexion – Rückschau, Gegenwart und Vorschau; was war, was ist, was soll sein – ist wichtig, um die Entwicklung zu veranschaulichen.

Kriterium 6: ERWARTUNGEN abklären

Die **Erwartungen** der Frauen an das Recht / die rechtliche Beratung sind häufig enorm hoch und grenzen manchmal an Erlösungserwartungen, womit Enttäuschung vorprogrammiert ist.

Desillusionierung: Vom Recht ist keine Gerechtigkeit zu erwarten, keine Anerkennung für jahrelang unbezahlt geleistete Arbeit, keine Entschädigung oder Wiedergutmachung für jahrelang ertragenes Unrecht!

Rechtsprechung = Rechtsauslegung:

Das Recht kann Mittel bieten, um Ansprüche durchzusetzen, es bietet jedoch **keine unangreifbaren Sicherheiten**. Bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen die Bedingungen gemeinsam **ausgehandelt** werden, wodurch wieder die psychosoziale Beratung bedeutsam wird: z.B. die Durchsetzungs- und Abgrenzungsfähigkeit der Frau stärken.

I. 3. PHASEN VON TRENNUNG UND VERLUST

(nach Elisabeth Kübler-Ross, Verena Kast u.a.)

individueller Prozeß mit je individueller Dauer
Phasen modellhaft, zur Orientierung
Fokus: emotionale Verarbeitung

1. NICHT-WAHRHABEN-WOLLEN der Unerträglichkeit der Situation

Verleugnung der Realität des Verlusts in einer Art Schockphase, besonders in der Position derer, die verlassen wird, Verlassende haben eher mit Schuldgefühlen zu kämpfen

2. HEFTIGE UND WIDERSPRÜCHLICHE GEFÜHLE BRECHEN AUF

Schmerz, Wut, Kränkung, Haß, Verzweiflung, aber auch Erleichterung, Hoffnung...

Auflehnung gegen das als unrecht Erlebte

Wichtig zur Entlastung: deutlich machen, daß all diese Gefühle ihre Berechtigung haben!

Verwirrung, Orientierungslosigkeit, Gewissheiten verlieren ihre Gültigkeit.

Viele Frauen haben in dieser Phase **Angst verrückt zu werden, Angst auch vor ihrer eigenen Aggression, die grenzenlos zerstörerisch scheint**, wenn sie sie einmal zulassen

(an der Phantasie der eigenen Zerstörungsmacht arbeiten). Gerade die von vielen Frauen sozialisationsbedingt so sehr **gefürchtete eigene Aggression kann zu einem wichtigen Potential für Entwicklung werden**: ad-gredere = das eigene Leben anpacken!

3. TRAUERARBEIT

a) Trauer, Schwere, Abschied – Was verliere ich, was kann ich bewahren?
Gemeinsam hinschauen und mit-tragen

b) langsames Akzeptieren des Verlusts und der neuen Situation, Hoffnung entwickelt sich wieder

Erkenntnisprozeß, daß auch der Schmerz, der unendlich groß und unerträglich erschien, begrenzt ist, nachläßt, anderen Gefühlen Raum gibt.

Durch den Trauerprozeß wird eine Auseinandersetzung mit sich selbst und den eigenen Beziehungs- und Verhaltensmustern angeregt, wodurch Veränderungen initiiert werden können.

4. NEUORIENTIERUNG

Lücke, Mangel → Freiraum

Die positiven Seiten der neuen Situation können gesehen werden, Erfahrungen werden integriert, durch Verluste können sich **neue Perspektiven** und **neue Freiheiten** eröffnen.

Weg von der Opferrolle, hin zum Erkennen der eigenen Anteile an der Beziehungs- und Trennungsgestaltung, neue Handlungsmöglichkeiten können wahrgenommen und gestaltet werden, neue Rollen werden ausprobiert.

Das Zerschneiden einer Beziehung und die damit einhergehende krisenhafte Lebenssituation sind häufig Auslöser für tiefgehende **Reflexionen** der eigenen Identität und Lebensplanung (Herkunftsfamilie, Hausarbeit und Kindererziehung bzw. Berufstätigkeit etc.)

Diese **Infragestellung des Gewohnten** kann als **Chance für persönliche Veränderung und Entwicklung** genutzt werden.

Selbsterkenntnis, bewusster Selbstwahrnehmung: Was will ich? Was brauche ich?

I. 4. PHASEN DER PSYCHOSOZIALEN TRENNUNGS- /SCHEIDUNGSBEGLEITUNG

Aus Klientinnensicht

Fokus: rationale Verarbeitung

ENT/SCHEIDUNG

Mögliches Modell:

**Von der ABHÄNGIGKEIT
über die AMBIVALENZ
zur AUTONOMIE**

PHASE 1:

LEIDENSDRUCK, BELASTUNGEN, ABHÄNGIGKEIT ERKENNEN UND BENENNEN

wie geht es mir in dieser Beziehung? was habe ich davon? worunter leide ich?

Mut, die erlebte (tabuisierte, verleugnete, schambesetzte) Gewalt als solche zu benennen,

Überforderung eingestehen, aufreibende widersprüchliche Rollenerwartungen erkennen

Mythen bzw. eigene Glaubenssätze aufdecken und in Frage stellen („wahre Liebe muß alles ertragen“...),

Psychodynamik von Machtspielen und Rollenverteilung als gemeinsam aufrechterhaltenes System bewußt machen, den eigenen Anteil an dieser Dynamik erkennen und sich auf diesen eigenen Teil konzentrieren, denn hier liegt das Potential zur Veränderung der eigenen Situation

PHASE 2: REFLEXIONSPHASE - KLARHEIT GEWINNEN

„was will ich? was brauche ich? was tut mir / den Kindern gut? was will ich ändern?“

Entscheidungen treffen: unter welchen Bedingungen will ich diese Beziehung weiterführen oder will ich die Trennung?

die Beraterin kann die Frau **auf sich selbst zurückführen**, aus der Verstrickung in die Beziehung, aus der Fixierung auf die Position ihres Partners herausholen, eigene Perspektive entwickeln: „**was will ich?**“ **anstatt** „**was will er?**“
ressourcenorientiertes Arbeiten

PHASE 3: DURCHSETZEN DER GETROFFENEN ENTSCHEIDUNGEN - PROBLEMLÖSUNGEN ERARBEITEN

hier kann die juristische Beratung ansetzen mit Information über rechtliche Mittel sinnvollerweise erst hier, um Verwirrung zu vermeiden bzw. Zweifel und Ambivalenzen nicht zuzudecken!

psychosoziale Beratung kann **orientierend und bestärkend** wirken und die Frau dabei unterstützen, mit den aufkommenden schmerzhaften und widersprüchlichen Gefühlen konstruktiv umzugehen (Ängste, Zweifel, Trauer, Wut, Haß, Enttäuschung, Erleichterung...)

PHASE 4: NEUE ROLLENANFORDERUNGEN BEWÄLTIGEN – STABILISIERUNG UND NEUORIENTIERUNG

Ab-Lösung von destruktiven Denk- und Verhaltensmustern, neue Rollen für sich finden und ausprobieren, die Neuorganisation des Alltags bewältigen, neue Art selbst-bewusster Beziehungsgestaltung entwickeln.

Lösung aus der (Co-)Abhängigkeit, nicht mehr Retterin für andere sein müssen, Abschied vom „Erziehungsprojekt Mann“, zur Unterstützung z.B. Teilnahme an einer Frauengruppe.

Sich selbst und die eigene Art, Beziehungen einzugehen und zu gestalten besser kennen, mehr Klarheit über die eigenen Bedürfnisse und Ziele haben und diese stärker zu verfolgen kann Ergebnis eines bewältigten Trennungsprozesses sein.

I. 5. GESPRÄCHSFÜHRUNG UND VERSTEHEN

GESPRÄCHSFÜHRUNG:

1. BALANCE zwischen STÜTZEN und KONFRONTIEREN

- Was kann die Frau hier und jetzt anschauen?
- Wo steht sie in ihrem Bewußtwerdungs- / Veränderungs- / Entwicklungsprozeß?

Meine Funktion als Beraterin besteht auch darin,

- wunde Punkte, die sie noch beschäftigen werden,
- Widersprüche,
- offene Fragen,
- „andere“, nicht bedachte, noch nicht denkbare, fühlbare Seiten aufzuzeigen:

- gibt es doch noch Zweifel?
- wie stark ist die Bindung an den Mann?
- Angst vor Veränderung?

Die Gesprächsführung des freundlichen „In-Ruhe-Lassens“, Widerstand und Irritation vermeidend, ist für die Klientin wenig hilfreich, der Sinn der Beratung ist nicht, sich beliebt zu machen und Erwartungen zu entsprechen.

Die Chance der besonderen Gesprächssituation nützen: Die Klientin herausfordern, sie als Gegenüber ernstnehmen, sich einbringen mit der eigenen Beratungserfahrung und mit Deutungsmöglichkeiten.

Die Bedingung dafür ist **VERTRAUEN**, für dessen Entstehen wir durch Atmosphäre und Gesprächsführung möglichst gute Bedingungen bereitstellen müssen.

2. BALANCE zwischen STRUKTUR und OFFENHEIT

Das ganz persönliche Verhalten der Frau, wie sie sich hier und jetzt in der Beratungssituation präsentiert, direkt zu benennen und mit ihr darüber ins Gespräch zu kommen, bringt meist „bessere“, tiefergehende Informationen als ein vorgefertigter Fragenkatalog.

Ausgewogenheit zwischen einem flexiblen Fragenkatalog und direktem Bezugnehmen auf hier und jetzt von der Klientin Präsentiertes: Sichtbares und Spürbares sowie die sich entwickelnde Dynamik zwischen Beraterin und Klientin.

Die juristische Beraterin wird den Schwerpunkt eindeutig auf Fragen und Informationen legen und das Gespräch sinnvollerweise stark strukturieren, jedoch sind immer beide Seiten präsent und wichtig.

CHECKLISTE:

Ein Fragengerüst für das Erstgespräch zum Thema Scheidung könnte folgende Fragen zur Orientierung beinhalten:

- Wer will die Scheidung und warum?
- Ist eine Einigung möglich? → Scheidungsform
- Was sind die strittigen Punkte?
 - o Obsorge gemeinsamer mj. Kinder
 - o Alimente
 - o Besuchsrecht
 - o Unterhalt zwischen den Ehepartnern (Pensionsabsicherung bedenken!)
 - o Aufteilung der Wohnung
 - o Aufteilung des ehelichen Vermögens
 - o Aufteilung gemeinsamer Schulden
- Was will und braucht die Frau? → Bedingungen
- Besteht eine Bedrohung durch Gewalt für sie und / oder die Kinder? → Krisenplan!
- Ressourcen, Unterstützungsmöglichkeiten?

VERSTEHEN:

SAGEN und **ZEIGEN**, „Was?“ und „Wie?“

Die Klientin liefert uns Informationsmaterial auf verschiedenen Ebenen:

- sprachliche Aussagen liefern **direkte, vernunftgeformte Information**
- Verhalten, Körperhaltung, Mimik, die Art des In-Kontakt-Tretens liefern **indirekte, situative, oft authentischere, weniger kontrollierte Informationen**
- **Beziehungsdynamik** zwischen Klientin und Beraterin
- **Inszenierung – szenische Information:**
Häufig inszeniert die Frau einen für sie zentralen jedoch nicht bewussten Konflikt

ERLEBEN → situative Evidenz

- Wie tritt die Frau in Kontakt? Läßt sie die Beraterin zu Wort kommen? Kann sie zuhören? Verbirgt sie ihre Gefühle? Welches Rollen- oder Beziehungsangebot macht sie der Beraterin?
- Welche Gefühle löst die Frau aus, ohne sie anzusprechen? Was wehrt sie ab?

Gesprächssituation ist auch ein Spiegel der Beziehungsgestaltung der Frau – Ihr Verhalten hier und jetzt in dieser Beziehungssituation lässt Rückschlüsse auf ihre sonstige Art, Beziehungen einzugehen und zu gestalten zu.

Ich als Beraterin bin mit meinen Wahrnehmungen, Gedanken und Gefühlen mein eigenes Instrument für die Wahrnehmung nicht explizit geäußelter, der Klientin (noch) nicht bewusster Gefühle, Gedanken oder Konflikte – ich "instrumentalisieren" meine Gefühle zum Erkenntnisgewinn.

Ich muß, um die während der Beratung in mir entstehenden Gefühle für einen Erkenntnisgewinn zu nützen, diese **wahrnehmen und benennen** können.

„Meta-Ebene“ einnehmen, spiegeln, benennen: Was passiert hier gerade zwischen uns?

Mit-teilen, wie es mir im Gespräch geht (meine Eindrücke, Gefühle...) entlastet mich, durchbricht ein Sich-im-Kreis-Drehen, stellt (im gelungenen Fall) Nähe und Verbindung zwischen den Gesprächspartnerinnen her und kann als Anstoß für neue Sichtweise dienen und somit etwas Verfahrenes wieder in Bewegung kommen lassen (z.B. bei Hilflosigkeit, Ärger)

I. 6. SORGERECHT für minderjährige Kinder – GEMEINSAME / ALLEINIGE OBSORGE

Aufgrund der Eherechtsreform bleibt seit 1. Juli 2001 die Obsorge für mj. Kinder beider Elternteile auch nach der Scheidung aufrecht -

- sofern nichts anderes vereinbart wurde (einvernehmliche Einigung auf alleinige Obsorge eines Elternteils) oder
- im strittigen Fall vom Gericht entschieden wurde (Entscheid über Antrag auf alleinige Obsorge eines Elternteils).

Auch bei gemeinsamer Obsorge muß der **Hauptwohnsitz** des Kindes festgelegt werden, wo dieses sich überwiegend aufhält.

Im Sinne des Kindeswohls ist also ein klarer „**Lebensmittelpunkt**“ nötig, da ein ständiger Wechsel und erneute Trennungssituationen überfordern.

Die gemeinsame Obsorge ist grundsätzlich nur dann realistisch und praktikabel, wenn trotz der Trennung noch eine **Gesprächsbasis** besteht und die Bereitschaft vorhanden ist, die **Paarebene von der Elternebene zu trennen: also nicht die eigenen Konflikte, Kränkungen etc. über die Kinder auszutragen.**

Klarheit ist wesentlich bei der Aufteilung von Obsorgedetails: **je klarer die Mutter als Hauptbezugsperson ist, desto weniger belastend ist die Situation für die Kinder!**

(und je abgegrenzter sie ist, desto weniger wird der Kindesvater damit durchkommen, ihre Grenzen zu überschreiten - Macht ist ein Zusammenspiel von Kräften!)

bei zu erwartenden Schwierigkeiten empfiehlt sich eine **möglichst genaue Festlegung der einzelnen Mitsprache- bzw. Vertretungsbereiche** (auch Teilhabe an einzelnen Bereichen der Obsorge ist möglich zu vereinbaren):

- Pflege und Erziehung
 - rechtliche Vertretung
 - geschäftliche Vertretung (Finanzen)
- sowie - in jedem Fall - **fixe, schriftlich vereinbarte Besuchszeiten! (flexibel wenn's klappt)**

Das Ziel einer solchen Vereinbarung besteht idealerweise in einer verlässlichen **Kontinuität** für das Kind und sollte gleichzeitig die Funktion der **Entlastung** der hauptbetreuenden Person, meist der Mutter, erfüllen (dazu ist zeitliche Planbarkeit nötig).

De facto stellt das Besuchsrecht für viele Klientinnen unserer Beratungsstelle - und deren Kinder - eine **massive Belastung** dar: es wird gar nicht oder nur sporadisch in Anspruch genommen, teilweise wird monatelang kein Kontakt zum Kind gehalten oder mehrfach kurz vor dem vereinbarten Treffen abgesagt, dafür fordern manche Väter, die Kinder auf Abruf nach ihrer eigenen spontanen Zeiteinteilung zu sehen.

Gefahren der gemeinsamen Obsorge (aus den Erfahrungen der Klientinnen)

grundsätzlich bedenklich:

Die gemeinsame Obsorge kann als **formale Möglichkeit benützt werden, die bisherigen Machtkämpfe fortzusetzen** (Rache, Konkurrenzdenken) und somit als **rechtlich legitimes Mittel zur Machtausübung, Kontrolle und Manipulation** sowohl der Frau als auch der Kinder mißbraucht werden.

Der **Antrag auf alleinige Obsorge** ist dringend anzuraten bei:

- Gewalt gegen Frau und / oder Kinder (Drohungen, Druck ausüben)
- Mißbrauch/sverdacht
- Alkoholismus des Mannes
- Ignoranz, Vernachlässigung, mangelndes Interesse am Kind
- wenn auch nach der Scheidung hohes Konfliktpotential und wenig gemeinsame Lösungsfähigkeit zwischen beiden Eltern besteht
- wenn Kinder schon während der Ehe in die Paarkrise hineingezogen wurden
- wenn aufgrund stark divergierender Erziehungskonzepte oder Werthaltungen kein Grundkonsens und somit keine gemeinsamen Lösungen zu erwarten sind

Wichtig: Niemand kann die Frau zur gemeinsamen Obsorge zwingen:

wenn sie nicht zustimmt, kann diese nicht beschlossen werden!

(bei Nichteinigung entscheidet das Gericht)

I. 7. SCHEIDUNG & SCHULDEN

- Grundsätzlich gilt: **Die Ehefrau ist nicht verantwortlich für die Schulden, die ihr Partner auf seinen Namen macht!**

Gemeinsame Schulden sind im Falle einer Scheidung ebenso aufzuteilen wie Vermögenswerte. Das während der Ehe erworbene Vermögen wird je zur Hälfte aufgeteilt, egal wer mehr verdient oder wer die Hausarbeit und Kindererziehung geleistet hat. Die Aufteilung gemeinsamer Schulden ist hingegen abhängig davon, für welchen Zweck das Geld verwendet wurde, also wem von beiden es zugute kam.

- Ist es möglich, bei einer Scheidung aus der Haftung für gemeinsame Schulden entlassen zu werden?

Nur sehr bedingt: Wenn die Ehefrau einen Kredit als Mitschuldnerin oder Bürgin unterschrieben hat, so wird dieser Vertrag zwischen ihr und der Bank nicht aufgelöst durch einen Scheidungsvergleich, in dem beide vereinbaren, dass der Mann die Rückzahlung allein übernimmt. Die Bank kann nach wie vor von der Mitschuldnerin oder Bürgin die Rückzahlung der Raten verlangen.

Durch eine **Ausfallhaftung**, die sie im Scheidungsvergleich vereinbaren, rückt die Ehefrau zwar ein Stück weit weg aus der Haftung, sobald aber ihr Exmann die

Zahlungen einstellt und erfolglos gepfändet wurde, wendet sich das Kreditinstitut mit seinen Forderungen wieder an sie (ohne Ausfallhaftung kann die Bank sich jederzeit an sie wenden).

- **Umschuldung:** Ein gemeinsamer Kredit kann durch zwei getrennte, von jeweils einem Ehepartner aufgenommenen ersetzt werden (hier muß auch die Bank zustimmen).
- Seit 1997 gilt für Kreditverträge das **Mäßigungsrecht**. Wenn die Frau einen Kredit (mit)unterschrieben hat, obwohl Sie über kein oder ein zu geringes eigenes Einkommen verfügt – etwa weil ihr Mann sie unter Druck gesetzt hat - und das Geld nicht ihr / ihnen beiden zugute kam sondern z.B. der Firma ihres Mannes, ist es möglich, anstatt die Rückzahlung zu beginnen, um Erlaß bzw. Ermäßigung der Rückzahlungssumme anzusuchen. Wenn sie schon auf Rückzahlung geklagt wurde oder wird, ist es wichtig, die Einspruchsfrist nicht zu versäumen: Sie hat ab Zustellungsdatum der Klage das Recht, innerhalb von vier Wochen schriftlich bei Gericht **Einspruch** gegen die Forderung zu erheben und um Mäßigung (oder Erlaß) dieser Forderung anzusuchen.

Weitere Informationen: www.schuldnerberatung.at

I. 8. ANWÄLTliche VERTRETUNG UND MEDIATION

ZUR ANWÄLTlichen VERTRETUNG:

kritische Haltung wichtig!

Sinnvoll die Frauen direkt zu fragen: **Fühlen Sie sich von Ihrer Anwältin / Ihrem Anwalt gut vertreten?**

Die Autorität darf und soll angezweifelt werden von den Frauen, dringend empfehlenswert, sich im Scheidungsrecht erfahrene und **frauenspezifisch arbeitende Anwältinnen** von Frauenberatungsstellen empfehlen zu lassen (Wissen, Werthaltungen und Engagement von AnwältInnen sind äußerst unterschiedlich, die Frauen berichten von inkompetenten, frauenfeindlichen Vertretungen zu explodierenden Kosten!)

Ganz wichtig: die Frauen darauf hinweisen, sie sollen sich **vor** der Beratung bzw. Vertretung nach den zu erwartenden **Kosten** erkundigen (wenn möglich schriftlich) - viele AnwältInnen bieten Pauschalpreise an, wodurch nicht jede Leistung (jedes Telefonat, jeder Brief, jede Verhandlungsstunde) einzeln verrechnet wird.

Für Frauen mit keinem oder geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, beim Gericht den Antrag auf **Verfahrenshilfe** einzureichen (Vermögensbekenntnis), sie kann für die Gerichtskosten oder „im gesamten Umfang“ auch für die Anwaltskosten bewilligt werden, dies liegt im Ermessen der Richterin / des Richters (ob der Fall „kompliziert“ genug ist, um anwaltliche Vertretung zu erfordern); bei Bewilligung wird ein Anwalt / eine Anwältin zugeteilt (mit unterschiedlichem Engagement und Fachkompetenz).

ZUR MEDIATION:

nicht sinnvoll bei Gewalt oder anderem starkem **Machtungleichgewicht** in der Beziehung, es muß (noch) eine **Gesprächsbasis** zwischen den beiden Konfliktparteien bestehen sowie der **Grundkonsens**, wir wollen zu einer gemeinsamen Lösung kommen (und nicht nur z.B. die Haltung, ich will die Gegnerin fertigmachen).

Die Zustimmung zu Bedingungen soll eine **freie Entscheidung** sein, **nicht unter Druck, Einschüchterung oder Bedrohung** stattfinden.

nicht sinnvoll ist Mediation für eine Frau auch dann, wenn sie noch überhaupt **keine Klarheit** über ihre Forderungen bzw. Bedürfnisse hat, hier besteht die Gefahr, daß sie Bedingungen zustimmt bzw. sich überreden läßt zu einer für sie ungünstigen Lösung.

Wichtig ist, vorher die **Erwartungen** der Frau an die Mediation abzuklären: Mediation ist keine Therapie (auch wenn sie von PsychotherapeutInnen ausgeübt werden kann), es ist **nicht der Ort für Beziehungsaufarbeitung** („Mein Mann soll mich endlich **verstehen!**“) sondern es geht darum, mit einer außenstehenden, neutralen (nicht parteilichen!) Person zu einer für beide passenden Konfliktlösung zu kommen bzw. bei einer Juristin / einem Juristen geht es um die Ausarbeitung konkreter rechtlicher Vereinbarungen, meist einem **Scheidungsvergleich** (klassisches Mediationsziel).

Es geht primär um **Einigung und Lösungsergebnis**, nicht unbedingt um Stärkung des weniger durchsetzungskräftigeren Partners und schon gar nicht darum, eine Frau davor zu bewahren, auf etwas, das ihr zustehen würde, zu verzichten, wenn sie dies freiwillig tut (z.B. aus Schuldgefühlen, daß sie die Trennung initiiert hat) - auch hier ist dringend anzuraten, auf MediatorInnen zurückzugreifen, die von **Frauenberatungsstellen** aufgrund ihrer Kompetenz und Haltung empfohlen werden und - wichtig: vor der Mediation sich frauenspezifische juristische Beratung zu holen, um vorbereitet zu sein, z.B. Forderungen zu formulieren.

I. 9. EIGENE PSYCHOHYGIENE

Wie geht's mir als Beraterin mit ...

- ... Schmerz, Trauer, Verzweiflung, Verlust (wieder und wieder)
- ... Wut, Haß, Zorn, Aggression
- ... Enttäuschung
- ... passiver weiblicher Opferhaltung, Aufopferungsverhalten
- ... Frauen, die in kränkender Beziehung bleiben wollen, die ewig auf Besserung hoffen
- ... Frauen, die jahrelang Beschimpfungen, Entwertungen, Druck, Kontrolle erdulden
- ... Frauen, die sich nicht von ihrem Mann trennen wollen,
 obwohl er sie immer wieder schlägt
- ... Angst vor Veränderung
- ... Angst vor Einsamkeit

Achtsamkeit auf das eigene Befinden: Ärger, Traurigkeit, Schwere, Erschöpfung, auch auf körperliche Empfindungen, Unbehagen, Abstumpfung, Isolation, Gefühle von Hilflosigkeit, Selbstentwertung und Sinnlosigkeit...

Achtsamkeit auf die Möglichkeit sekundärer Traumatisierung bei von Gewalt betroffenen Frauen (durch das Hören, Mit-Wissen und Mit-Fühlen von traumatisierenden Erlebnissen der Klientin).

Achtsamkeit auf:

Was ist für mich besonders belastend? Warum?

Was ist lustvoll an meiner Arbeit, was macht mir Freude?

BURNOUT - PROPHYLAKTISCHE UND BEWÄLTIGUNGSSTRATEGIEN:

Balance zwischen einfühlsamer Nähe und nötiger Distanz zu den Klientinnen finden, Pflege von **Kontakten** und **Verbundenheit** mit FreundInnen und Familie

Austausch mit Kolleginnen und SV, einander **Anerkennung** geben, eigene Arbeit wertschätzen, Selbstwertgefühl pflegen... Reflexion der eigenen Strukturen, Zeit- / Energieräuber, Veränderungsmöglichkeiten, in Bewegung bleiben...eigene Denk- und Handlungsmöglichkeiten bewahren, Perspektivenwechsel ermöglichen

Sich selbst Gutes tun – ich bin in der Beratungsarbeit mein eigenes Instrument und muß daher achtsam mit mir umgehen: individuelle Strategien zum Ausgleich psychisch belastender Arbeit entwickeln – je nach Bedürfnis von Entspannung über Aktivierung zum kreativen Ausdruck.

Auch **nutzlose, spielerische Tätigkeiten**, in denen wir uns so hingeben können, dass wir alles rund um uns vergessen, Erlebnisse, bei denen die Unterschiede zwischen Selbst und Umwelt, zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, zwischen verschiedenen Sinnesgebieten aufgehoben scheinen, können hilfreiche Bewältigungsstrategien darstellen.

(vgl. „Traumatisierte Helfer im Hilfesystem. Burnout oder stellvertretende Traumatisierung“ Vortrag von Elise Bittenbinder am Kongress „Plötzlich ist nichts mehr wie es war“ Stuttgart 2003)

I. 10. LITERATURLISTE

Frauenspezifische Beratung / Psychotherapie

Bilden, Helga (Hg.in)(1992): Das Frauentherapie-Handbuch. München
Brodil, Lieselotte / Reiter, Andrea / Zehetner, Bettina (2001): Blick/Wechsel. 20 Jahre Frauenberatung aus Klientinnensicht. Eine Evaluierung - daraus: "Qualitätskriterien in der Frauenberatung" (publiziert auf der MA 57 - homepage) sowie: "Theoretische Fundierung von frauenspezifischer Beratung und Beratungsforschung". Wien
Großmaß, Ruth (2000): Psychische Krisen und sozialer Raum. Eine Sozialphänomenologie psychosozialer Beratung. Tübingen
Thürmer-Rohr, Christina (1992): Vagabundinnen. Feministische Essays. Berlin
Voigt, Diana / Jawad-Estrak, Hilde (Hg.innen)(1991): Von Frau zu Frau. Feministische Ansätze in Theorie und Praxis psychotherapeutischer Schulen. Wien

Beratung allgemein

Argelander, Hermann (1992): Das Erstinterview in der Psychotherapie. Darmstadt

Gewalt / Missbrauch

Fröschl, Elfriede / Löw, Sylvia (1995): Über Liebe, Macht und Gewalt. Wien
Herman, Judith Lewis (1993): Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München

Geschlechtsspezifische Aspekte von Sprache

Trömel-Plötz, Senta (Hg.in)(1996): Frauengespräche: Sprache der Verständigung" Frankfurt

Kommunikation allgemein

Schulz von Thun, Friedemann (1981 / 1989ff.): Miteinander reden.
Teil 1: Störungen und Klärungen. Teil 2: Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung.

Krisenintervention

Sonneck, Gernot (Hg.)(1985): Krisenintervention und Suizidverhütung. Leitfaden für den Umgang mit Menschen in Krisen. Wien

Scheidung / Trennung, psychosozial

Klaar, Helene (2004): Scheidungsratgeber für Frauen. Wien
Wendl-Kempmann, Gertrud / Wendl, Philipp (1986): Partnerkrisen und Scheidung. Ursachen, Auswirkungen und Verarbeitung aus psychoanalytischer und richterlicher Sicht. München
Bridges, William (1980): Transitions. Making sense of life's changes. Addison-Wesley Publishing Company
Bridges, William (1991): Managing transitions. Making the most of change. Addison-Wesley Publishing Company
Kast, Verena (1994): Sich einlassen und loslassen. Neue Lebensmöglichkeiten bei Trauer und Trennung. Freiburg

Burnout-Prophylaxe

Bittenbinder, Elise (2003): „Traumatisierte Helfer im Hilfesystem. Burnout oder stellvertretende Traumatisierung“ Vortrag am Kongress „Plötzlich ist nichts mehr wie es war“. Kinderschutzzentrum Stuttgart

Scheidung / Trennung, rechtlich

Deixler – Hübner: Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft 8.Aufl;
Orac Verlag 2004
Fucik/Kloiber: AußerstreitG, Manz Verlag 2005
Gitschthaler: Unterhaltsrecht; Manz Verlag 2001
Gitschthaler/ Höllwerth/ Schwarz A.; Ehe- und familienrechtliche
Entscheidungen; Manz Verlag 2004
Hopf, Kathrein: Kurzkommentar zum Eherecht, Manz Verlag 1999 (2005 in
Vorbereitung)
Klaar: Scheidungsratgeber für Frauen; Linde Populär 2004
Schweighofer: Familienrecht für Interessierte; Skriptum 2005
Schwimmann: Unterhaltsrecht 2. Aufl.; Orac Verlag 1999

II. JURISTISCHER TEIL

II. 1. EHE IN DER KRISE, SCHEIDUNGSFORMEN

Vorläufige Sicherung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses

Folgende einstweilige Verfügungen:

- **Auftrag zum Verlassen der ehelichen Wohnung – Wegweisung §§ 382b, 382c, 382d EO und § 38a Sicherheitspolizeigesetz**
- **Benützung oder Sicherung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse**
- **Bestimmung eines einstweiligen Unterhaltes**
- **Vorläufiger Unterhalt für Minderjährige**

DIE SCHEIDUNG DER EHE

A. ZUSTÄNDIGKEIT

Für alle Ehesachen sind ausschließlich Bezirksgerichte **sachlich zuständig** (§ 49 Abs 2 Z 2 b JN).

a) Die örtliche Zuständigkeit (§ 76 JN):

- primär das Bezirksgericht, wo *gemeinsamer ehelicher Aufenthalt*
- Falls bei Klagshebung keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel hat oder beide im Inland keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, jenes BG, in dessen Sprengel der *gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten* liegt.
- Fehlt ein solcher Aufenthalt, dann das BG, in dessen Sprengel der *gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten* liegt;
- Sonst das *BG Innere Stadt Wien*.

b) Internationale Zuständigkeit (= Zuständigkeit österreichischer Gerichte für Rechtssachen mit Auslandsbeziehung) ist dann gegeben, wenn ein Ehegatte **österr. Staatsbürger** ist, ohne Rücksicht auf seinen gewöhnlichen Aufenthalt

Zunehmend Verschuldensprinzip zurückgedrängt. **EherechtsänderungsG 1999** hat die absoluten Scheidungsgründe beseitigt, Möglichkeit eines **verschuldensunabhängigen Unterhalts § 68a EheG**

B. VIER GRUPPEN VON SCHEIDUNGSMÖGLICHKEITEN

- Die Scheidung wegen Verschuldens (§§ 47 – 49 EheG),
- Die Scheidung aus anderen Gründen (§§ 50 – 52 EheG),
- Die Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG) und
- Die Scheidung aus beiderseitigem Einvernehmen (§ 55a EheG).

Die Scheidung wegen Verschuldens

Seit 1999 ist der Ehebruch ein *relativer Scheidungsgrund*.

EherechtänderungsG 1999

§ 49 EheG als Regelung der Verschuldensscheidungs. Zufügung körperlicher Gewalt und schweren seelischen Leids.

A. Einzelfälle aus der Rechtsprechung

- *Verletzung der Treuepflicht* (ehewidrige Beziehung; Ehebruch)
- *Verletzung der anständigen Begegnung*
- *Vernachlässigung der Beistandspflicht*
- *Vernachlässigung des Haushalts*
- *Verletzung der Unterhaltspflicht*
- *Verweigerung des Geschlechtsverkehrs*
- *Eigenmächtige Aufhebung der Ehegemeinschaft*
- *Ehrloses oder unsittliches Verhalten*

B. Allgemeine Ausschließungsgründe

1. Verzeihung

Wenn Grund *verziehen* oder *nicht ehezerstörend empfunden* wird
Verzeihung ist unwiderruflich.

2. Fristablauf

§ 57 EheG

binnen 6 Monaten bei Gericht einzubringen; **absolute Frist** von 10 Jahren.

2. Scheidung aus anderen Gründen

1. Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

§ 50 EheG: Nicht Umfang einer Geisteskrankheit aber Verminderung der Zurechnungsfähigkeit

2. Geisteskrankheit

§ 51 EheG

BEISPIELSWEISE SCHIZOPHRENIE

3. ANSTECKENDE ODER EKEL ERREGENDE KRANKHEIT

§ 52 EHEG

4. Vermeidung von Härten (Härteklausel)

Für den kranken Ehegatten *Widerspruchsrecht*. Rsp *restriktive Auslegung*

3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

§ 55 EHEG HÄUSLICHE GEMEINSCHAFT IST SEIT MINDESTENS DREI JAHREN AUFGEHOBEN

Objektive Kriterien: Auflösung der Gemeinschaft und Zerrüttung der Ehe

Widerspruchsrecht: Härteabwägung

Kriterien bei der Beurteilung:

Dauer der Ehe, Alter und Gesundheit, Wohl der Kinder und Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Absolute Scheidungsmöglichkeit nach 6 Jahren! **kein Widerspruchsrecht**

4. Einvernehmliche Scheidung § 55a

im *Ausserstreitverfahren* angesiedelt

Parteien müssen **Antrag** gemeinsam einbringen.

a) Voraussetzungen

- Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mind. 6 Monaten
- Unheilbare Zerrüttung
- Einvernehmen über die Scheidung
- Schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen

b) Inhalt

- Hauptsächlicher Aufenthalt der Kinder oder Obsorge. (Pflegergerichtsgerichtlich zu genehmigen)
- **Besuchsrecht**: § 148 ABGB oder Regelung vorbehalten
- **Unterhaltungspflicht** Alimente
- Regelung gesetzlicher **vermögensrechtlicher Ansprüche**
- Regelung des **Unterhalts**

Vereinbarter Unterhalt dem gesetzlichen Unterhalt bei Verschuldensscheidungen gem. **§ 69a EheG** gleichgestellt

Gem. § 69 Abs. 3 EheG ist der Unterhalt *nach Billigkeit* - analog anzuwenden

EherechtsänderungsG 1999 Einfügen von **§ 69a Abs. 2 EheG**

DOKUMENTE FÜR DIE § 55A SCHEIDUNG.: HEIRATSURKUNDE, STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEIS, GEBURTSURKUNDEN DER EHELICHEN KINDER SOWIE MELDEZETTEL.

c) **Kosten**

im GGG (*neu* seit 1.1.2005):

Im **Verfahren** bei der Einreichung des Antrags **€180,-**

Beim Scheidungstermin **Vergleichsgebühr** von **€200,-**

NEU: Das neue AußStrG sieht vor, dass beide Parteien nicht mehr durch denselben Rechtsanwalt vertreten werden dürfen.
§ 55a Scheidung **relative Anwaltpflicht**

d) Zuständigkeit
Sachlich zuständig sind die **Bezirksgerichte**
Die **örtliche Zuständigkeit** w.o.

e) „Verhandlung“
ÜBER DEN SCHEIDUNGSANTRAG IST MÜNDLICH MIT BESCHLUSS ZU ENTSCHEIDEN
EherechtsänderungsG 1999 bei Rechtsmittelverzicht ist **die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an beide Ehegatten** zeitlich maßgebend
In jeder Phase eines streitigen Verfahrens ist die § 55a Scheidung möglich.

f)Rechtsmittel

Gegen Scheidungsbeschuß **Rekurs** und **Revisionsrekurs** **binnen 14 Tagen** ab Zustellung des Scheidungsbeschlusses
Bei **Rechtsmittelverzicht** sofort rechtskräftig

II. 2. UNTERHALTSFORMEN

UNTERHALTSANSPRUCH NACH SCHEIDUNG NICHT IDENTISCH MIT DEM WÄHREND DER AUFRECHTEN EHE

1. Der Unterhalt bei der Scheidung wegen Verschuldens

A) Schuldausspruch aus alleinigem oder überwiegenden Verschulden
§ 66 EHEG

Kriterien: **Bedarf** des Berechtigten; **Leistungsfähigkeit** des Verpflichteten
zumutbare Erwerbstätigkeit

Verschiedene Kriterien: *Ausbildung, bisherige Erwerbstätigkeit*

Weiters: *Alter, Arbeitsmarktlage und sonstige Betreuungspflichten*

Jud legt besonderes Augenmerk auf **Kinderbetreuung**.

Frau muss sich ein **eigenes Einkommen anrechnen** lassen.

Als Einkommen gelten: *Arbeitslosengeld, Alters,- oder Berufsunfähigkeitspension oder Karenzgeld*.

Gefährdet Unterhaltsleistung den eigenen Unterhalt? *Billigkeit* § 67 EheG

Keine Unterhaltspflicht, wenn die Berechtigte ihren Unterhalt aus dem **Stamm ihres Vermögens** bestreiten kann.

B) Scheidung aus beiderseitigem Verschulden

Grundsätzlich **keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche gem § 68 EheG**

Unterhaltsbeitrag orientiert sich an der *Billigkeit*, **unzumutbare Erwerbstätigkeit** kann erwartet werden.

In **§ 68 EheG** es handelt sich um einen **bescheidenen Unterhalt**

Jud ca. **15%** des Nettoeinkommens, entspricht *Billigkeit*

C) Verschuldensunabhängiger Unterhalt

EherechtsänderungsG für *Ausnahmefälle* Unterhaltsanspruch: **§ 68a EheG**
Unterhalt nach seinem Lebensbedarf

Wenn sich die Frau der **Kindererziehung** oder voll der **Haushaltsführung gewidmet** hat, und auf Grund der getroffenen Lebensgestaltung und *mangelnder Aus- oder Fortbildung*, der *Dauer* der ehelichen Lebensgemeinschaft, des fortgeschrittenen *Alters* oder der *Gesundheit* nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten? **Unterhaltsbedarf**
Gesamtschau ist vorzunehmen!

Abs 1: Verschuldensunabhängiger Unterhalt bis zur Vollendung des **fünften Lebensjahres** des jüngsten Kindes (für jüngere Frauen). Die Unzumutbarkeit einer beruflichen Tätigkeit wird vermutet. (Fiktion)

Befristung höchstens auf drei Jahre ab der Unterhaltsentscheidung; mehrmalige Verlängerung ist zulässig.

Abs. 2: gültig für ältere Frauen, die immer im Haushalt tätig waren.

Ausgeschlossen ist Unterhaltsanspruch bei **Unbilligkeit des Begehrens:**

z.B. wenn einseitig eine **besonders schwere Eheverfehlung** gesetzt wurde oder wenn die **Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt** wurde bzw. bei **kurzer Ehedauer Höhe** ist im Zwischenbereich § 68 und § 66 EheG *auszumitteln*.

ORIENTIERUNG AN DEN UMSTÄNDEN DES EINZELFALLES (EFSLG 97.264)

§ 68a zwischen der Abdeckung des Lebensbedarfs und der völligen Versagung

Stamm des Vermögens ist heranzuziehen oder auch eine sozialrechtlich *nicht zumutbare Arbeit* ist anzunehmen.

2. Scheidung aus anderen Gründen

- Scheidung nach § 50 – 52 EheG mit Schuldausspruch

Es gelten die Regeln bezüglich der *Verschuldensscheidungs*. (§ 66 und § 67 EheG)

Auch § 68a EheG ist entsprechend anzuwenden (§ 69b EheG)

Unterhaltsanspruch nach § 69b EheG wohnt *Unbilligkeitsklausel* inne.

- Scheidung nach § 55 EheG mit Schuldausspruch

Ist Verschulden gem. § 61 Abs. 3 EheG festgestellt, dann *Unterhalt wie bei aufrechter Ehe*

- Scheidung nach den §§ 50 – 52 und 55 ohne Schuldausspruch

§ 69 Abs. 3 EheG anwendbar.

auf die *Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse* der geschiedenen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten der Berechtigten abgestellt, ob dies der *Billigkeit* entspricht.

echter Unterhaltsanspruch und kein Unterhaltsbeitrag
§ 66 EheG ist die absolute Obergrenze!

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs

Hausfrau: **33 % vom Nettoeinkommen** des Unterhaltsverpflichteten, verringert sich
pro unterhaltspflichtigen Kind um 4 %

Für eine unterhaltsberechtigte Ehefrau um **3 bis 4 %**.

Hat Frau eigenes Einkommen dann gilt folgende Formel:

40 % des gemeinsamen Einkommens abzüglich ihres eigenen Verdienstes

Bereits **fällig gewordene** Unterhaltsleistungen **verjähren innerhalb von drei Jahren**

Wegfall des Unterhalts

1. *Selbstverschuldete Bedürftigkeit*

Bedürftigkeit selbst verschuldet? **notdürftiger Unterhalt**

Ausgleichszulagenrichtsatz (dzt. € 733,-)

2. *Verwirkung*

Schwere Verfehlung oder ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel verwirkt den Unterhaltsanspruch. (**§ 74 EheG**).

3. *Wiederverheiratung*

4. *Tod*

Geltendmachung

1. **Unterhaltsklage**

Der Unterhalt wird im **streitigen Verfahren** mit Unterhaltsklage geltend gemacht
Streitwert nach dem **Einfachen der Jahresleistung**

Relative Anwaltpflicht

Rechtsmittel: **Berufung** gegen das ergangene Urteil. **Revision** ist **zulässig**
Außerordentliche Revision ist zulässig, wenn Entscheidungsgegenstand **€ 20.000,-**
nicht übersteigt.

2. **Unterhaltsvergleich**

Bei der § 55a Scheidung Scheidungsvoraussetzung

Wenn die Unterhaltsansprüche die gesetzlichen Ansprüche nur konkretisieren,
werden sie als gesetzliche angesehen.

Prozeßvergleich ist kostengünstigste Variante

Unterhaltsverzicht (Achtung: sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen)!

Wann ist Unterhaltsvereinbarung **sittenwidrig**?

Bei einem **groben Mißverhältnis** zwischen der Einkommenshöhe und den Unterhaltsleistungen der Vertragspartner oder Existenzgefährdung des Unterhaltsverpflichteten.

Umstandsklausel: Wenn sich anspruchsbegründende Tatsachen ändern ?

Neuerungsklage

Wirkung der Umstandsklausel hängt von der in der Unterhaltsvereinbarung enthaltenen **Parteiabsicht** ab.

Umstandsklausel gilt nicht, wenn sie von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen wird.

II. 3. KINDESUNTERHALT

Derjenige Ehegatte, der nicht das gemeinsame Kind betreut, muss bis zur **Selbsterhaltungsfähigkeit** des Kindes Unterhalt zahlen.

Rsp: ein Vergleich der Eltern auf **beiderseitigen Naturalunterhalt** ist möglich, wenn ein Elternteil je ein Kind betreut.

Seit **gemeinsamer Obsorge** ? Frage nach der Höhe des Kindesunterhalts

Bisherige Rsp. : ein Elternteil betreut und der andere hat einen Geldunterhalt zu leisten. Das greift nicht mehr!

Gem. § 140 ABGB kommt es auf die *tatsächliche Betreuung* des Kindes an.

Höhe abhängig vom *Alter* und *Bedürfnissen* des Kindes, vom Einkommen und weiteren Sorgepflichten.

Judikatur hat folgende **Prozentsätze** entwickelt:

Alter des Kindes	Unterhaltsbetrag vom mtl. Nettoeinkommen	Durchschnittsbedarfssatz	Unterhaltsstopp "Playboygrenze"
bis 3	16%	€ 160,--	€ 320,--
3 bis 6	16%	€ 204,--	€ 408,--
6 bis 10	18%	€ 264,--	€ 528,--
10 bis 15	20%	€ 302,--	€ 755,--
15 bis 19	22%	€ 355,--	€ 887,--
über 19	22%	€ 447,--	€ 1.117,--

In erster Linie **Prozentkomponente** und als Ergänzung **Regelbedarf**
(Durchschnittsbedarfswert)

Achtung VfGH Entscheidung E 2002/06/19: die Familienbeihilfe ist unter bestimmten Umständen anrechenbar auf die Alimente.

Anspannungsgrundsatz **Anspannung setzt immer Verschulden voraus, leichte Fahrlässigkeit genügt.**

Sonderbedarf **liegt vor, wenn eine außergewöhnliche, dringliche Auslage, die in unregelmäßiger Höhe entsteht, anfällt.**

Rsp existenznotwendiger, durchschnittlicher und Luxussonderbedarf

Sonderbedarf Jud: Kosten für Heilung, Erhaltung der **Gesundheit** und **Persönlichkeitsentwicklung.** Zahnbehandlungen, Psychotherapiekosten, notwendige Kontaktlinsen.

Kein Sonderbedarf: Brillenkosten, privatärztliche Behandlungen, Hortkosten

Kein Sonderbedarf für Ausgaben, die im Rahmen der Schulausbildung regelmäßig anfallen: Schulschikurskosten, Ferienlager, Schullandwoche.

Selbsterhaltungsfähig wird ein Kind, wenn es seine **gesamten Lebensbedürfnisse** aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenen Einkünften decken kann, in der Regel mit Aufnahme der Berufstätigkeit.

Die Judikatur orientiert sich an den ASVG Mindestpensionssätzen (seit 1.3.03: 733€)

A) GELTENDMACHUNG DES UNTERHALTSANSPRUCHS

Seit 1.1.2005 sind **Unterhaltsansprüche** auch für volljährige Kinder im Außerstreitverfahren **geltend zu machen. Für Mj. Kinder sowieso im Außerstreitverfahren.**

Kennzeichen des Außerstreitverfahrens: **größere Formlosigkeit, daher geht es schneller, es entscheiden meist Rechtspfleger.**

Streitiges Verfahren: Prozeßsieger erhält vom Verlierer die Prozeßkosten ersetzt. Außerstreitverfahren: keinen Kostenersatzanspruch im Unterhaltsverfahren für minderjährige Kinder. Jede Partei muss für ihre eigenen Kosten aufkommen. Das Gericht hat von Amtswegen alle rechtserheblichen Umstände zu untersuchen.

II. 4. VERMÖGENSAUFTEILUNG

Regelungen in §§ 81 – 98 EheG

§ 98 ABGB **Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb**

Präklusivfrist von einem Jahr ab Rechtskraft des Scheidungsurteils

Frist läuft ab formeller Rechtskraft der Entscheidung

Der Aufteilungsantrag ist im außerstreitigen Rechtsweg einzubringen.

Ansprüche, die das eheliche Gebrauchsvermögen oder die ehelichen Ersparnisse nicht betreffen, sind im streitigen Verfahren geltend zu machen.

- Was wird aufgeteilt?
 - *Eheliches Gebrauchsvermögen*
bewegliche und unbewegliche körperliche Sachen, vor allem Hausrat und eheliche Wohnung
 - *Eheliche Ersparnisse*
Def. in § 81 Abs 3 EheG: Wertanlagen, welche die Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft angesammelt haben und üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.
- Nicht der Aufteilung unterliegt:
§ 82 Abs.1 EheG
 - **In die Ehe eingebrachte, von Dritten geschenkte oder von Todeswegen ererbte Sachen.**
 - **Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder der Berufsausübung nur eines Ehegatten dienen.**
 - **Sachen, die zu einem Unternehmen gehören.**
 - **Unternehmensanteile, sofern nicht eine bloße Wertanlage**
EherechtsänderungsG 1999 **Wert des Eingebrachten oder Verwendeten in die Aufteilung einzubeziehen.**
- Gegenausnahmen:
Ehewohnung und Hausrat haben Sonderstatus:
Ist ein Ehegatte auf Weiterbenützung von Ehewohnung oder Hausrat zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse unbedingt angewiesen, so sind diese unabhängig von den Umständen, unter welchen sie in die Ehe eingebracht wurden, aufzuteilen. (D.h. existentiell angewiesen)

Seit EherechtsänderungsG 1999:
Einbeziehung der Ehewohnung, wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. (EFSIlg. 90.450)

Gesetz Umgehungsnorm geschaffen:
 - Wert des Fehlenden **in die Aufteilung miteinzubeziehen.**

- *Schulden*
 - **Schulden, die mit Gebrauchsvermögen oder Ersparnissen in innerem Zusammenhang stehen, sind in Anschlag zu bringen.**
 - **Schulden, die mit ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen.**

- *Haftung für Kredite*
Gem. § 92 EheG gibt es nur eine Haftungsübernahme im Innenverhältnis.
 Ausfallsbürgschaft gem. § 98 EheG

Wann kann Ausfallsbürge in Anspruch genommen werden?

- **wenn gegen den allein haftenden Ehegatten Exekution geführt, aber keine volle Befriedigung erlangt wurde**
- **Bei Konkurs des allein Haftenden**
- **Wenn der allein Haftende unbekanntes Aufenthaltsort hat**

- *Aufteilungskriterien nach Billigkeit*
Jud.: meistens keine ziffernmäßige Bewertung der einzelnen Beträge, meist eine Aufteilung 50:50
Einzelfallgerechtigkeit unabhängig vom Verschulden an der Eheauflösung

- *Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb*
 Relevant sind *Art und Dauer der Leistungen*.
 Wenn die Berechtigte den vollen Unterhalt erhält, verringert das auch den Anspruch nach § 98 ABGB. Unterhalt ist nicht zahlenmäßig, sondern angemessen zu berücksichtigen.
 Mitarbeit außerhalb des Erwerbs ist *nicht* abzugelten.
 Jud: die Höhe des Abgeltungsanspruchs ist erfolgsorientiert.
 Besteht ein Arbeitsvertrag, kommt § 98 ABGB *nicht* zur Anwendung.
 Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Jahren
 Grundsätzlich kann auf einen Aufteilungsanspruch nicht vor der Scheidung verzichtet werden, wenn, dann bedarf es eines Notariatsaktes.
 Ausgleichszahlung nach *billigem Ermessen*. Es soll darauf geachtet werden, dass für jeden eine wirtschaftliche Grundlage gesichert bleibt.

EHEVERTRÄGE

Bei aufrechter Ehe ist der Güterstand *Gütertrennung*
 Verträge zwischen Ehegatten, die das eheliche Vermögen betreffen: „Ehepakete“. Zur Gültigkeit bedarf es eines *Notariatsaktes*
 Im vorhinein darf *nicht* auf *ehelichen Unterhalt* gänzlich verzichtet werden und auch nicht auf den *Anspruch der Aufteilung* ehelichen Gebrauchsvermögens.

II. 5. OBSORGE UND BESUCHSRECHT

A OBSORGE (§144 ABGB)

Hinsichtlich Pflege, Erziehung, gesetzlicher Vertretung und Vermögensverwaltung haben

b e i d e Eltern die gleichen Rechte und Pflichten. Zusätzlich bedarf es *pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung*, wenn es um eine Liegenschaft oder den Verzicht auf ein Erbrecht geht.

Mit dem KindRÄG 2001 wurde die gemeinsame Obsorge eingeführt. Nach der Scheidung Einigung, wo sich Kind hauptsächlich aufhalten soll. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine Vereinbarung zustande kommt, dann hat das Gericht zu entscheiden, wer alleinige Obsorge bekommt.

Aufhebung der gemeinsamen Obsorge: (EFSlg. 96.689)

**Wenn keine Einigung, dann kann das Gericht nicht von Amts wegen eine gemeinsame Obsorge anordnen. (EvBI 2001/711)
Antrag auf Aufhebung und Übertragung der alleinigen Obsorge (EFSlg. 96.691; 96.692)**

Vereinbarung über die Obsorge bedarf pflegschaftsbehördlicher Genehmigung. Das Kindeswohl ist ausschlaggebend.

KindRÄG 2001 Anhörung der Kinder in § 182b AußstrG überstellt; jetzt im neuen AußerstreitG in §§ 104 ff.

Obsorge und Besuchsrecht: Pflegschaftsgericht hat Minderjährige persönlich zu hören.

Der Minderjährige kann auch durch das Jugendamt, andere geeignete Stellen oder Sachverständige befragt werden.

Erhebungen durch das Jugendamt können angeordnet werden. Wenn das nicht ausreicht, ist ein *psychologisches Gutachten* zu erstellen.

Kriterien

- **Zu welchem Elternteil bessere Beziehung**
- **Persönlichkeit des Kindes, Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten**
- **Milieuwechsel soll erspart werden**
- **Pflege durch einen Elternteil vor Fremdpflege**
- **Geschwister sollen, wenn möglich, zusammen bleiben**
- **Kleinkinder zur Mutter; über 14 jährige Söhne eher zum Vater**
- **Gewaltfreiheit der Erziehung**

Beschluß, gegen diesen Rekurs binnen 14 Tagen ab Zustellung

Der Elternteil, der alleinige Obsorge hat, kann auch ins Ausland übersiedeln, ohne den anderen fragen zu müssen. Dieser hat nur **Äußerungs-** aber kein **Zustimmungsrecht**.

Ist das Kindeswohl gefährdet, kann die Obsorge kann entzogen werden. (das ist nur ultima ratio!) etwa bei: **Alkoholmißbrauch, Gewalt, Unfähigkeit die Erziehung zu bewältigen.**
Umfassende *Informations,- und Äußerungsrechte* für den Elternteil, der nicht die Obsorge hat.

B BESUCHSRECHT

Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind.

Gem dem KindRÄG 2001 ist das **Besuchsrecht auch als ein Recht des Kindes geregelt.**

Über 14-jährige Kinder können bereits selbst Anträge bei Gericht stellen.

Bei der § 55a Scheidung kann die Besuchsrechtsregelung auch vorbehalten werden.

KindRÄG 2001 **regelt erstmals Möglichkeit des Besuchsrechts Dritter.**

Besuchsbegleitung wurde ins Gesetz aufgenommen. **Besuchsrecht grundsätzlich vom Alter abhängig. Bei schulpflichtigen Kindern ist es idR alle 14 Tage.**

Zum Teil ist die Rsp noch sehr eng:

- **Kinder bis zu 2 Jahren** alle 14 Tage ein Besuchstag in Anwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils.
- **3 bis 6-jährige Kinder** alle 14 Tage alleine zum Besuchsberechtigten, aber nicht über Nacht.
- **Über 6-jährige Kinder** alle 14 Tage auch über Nacht

Besuchsrecht kann *eingeschränkt oder entzogen* werden, wenn Kind körperlich oder seelisch gefährdet ist.

Ein *Besuchsrechtsanspruch* des Kindes wird von der Judikatur abgelehnt

Das außerstreitige Verfahren

- **einvernehmliche Scheidung § 55a EheG**
- **Aufteilung des ehelichen Vermögens; Abgeltungsanspruch nach § 98 ABGB**
- **Unterhalt von minderjährigen und volljährigen Kindern**
- **Pflegschaftsangelegenheiten**

Verfahrensgrundsätze

1. Untersuchungsgrundsatz

Alle rechtserheblichen Tatsachen werden von Amts wegen untersucht. Das Verfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuleiten. Unterhalts und Besuchsrechtsentscheidungen erfolgen nur auf Antrag.

2. Mehrparteiensystem

z. B. im Aufteilungsverfahren der Kreditgeber. Bloße Anhörungsrechte hat das Jugendamt.

3. Wiederaufnahme

Früher Judikatur Wiederaufnahme nicht zulässig. Das neue Außerstreitgesetz sieht Wiederaufnahme vor: Abänderungsantrag in §§ 72ff AußStrG.

4. Verfahrenskosten

Bisher im Unterschied zum streitigen Verfahren keinen Kostenersatzanspruch. Nur für das Aufteilungsverfahren gab es eine Ausnahme.

Nach dem *neuen AußerstreitG* sind *grundsätzlich die Kosten zu ersetzen*. Im Abstammungs- und Unterhaltsverfahren für Minderjährige ausgeschlossen.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen der Instanz gibt es den Rekurs

Nach dem *neuen Außerstreitgesetz* sind alle Rekurse gegen Sach- und Kostenbeschlüsse zweiseitig.

Neuerungsverbot gilt im Gegensatz zum streitigen Verfahren nicht.

Die zweite Instanz hat auszusprechen, ob ein Revisionsrekurs unzulässig ist.

II. 6. KOSTEN IM SCHEIDUNGSVERFAHREN, VERFAHRENSHILFE

Kosten setzen sich zusammen aus: *Gerichtskosten, Kosten für Rechtsanwälte, den Kosten der Parteien, Barauslagen*.

Die Höhe richtet sich nach dem Streitwert. Anwälte ziehen das RATG heran.

Für die reine Scheidungsklage hinsichtlich der Berechnung der Anwaltskosten gilt der Streitwert von €4.360,- als Bemessungsgrundlage.

Verschuldensausspruch relevant

VERFAHRENSHILFE

Gem. § 63 ff ZPO kann bei geringem Einkommen um Verfahrenshilfe angesucht werden. Dazu: Antrag bei Gericht und *Vermögensbekenntnis*.

Prozeßführung *nicht* offenbar als *mutwillig* oder *aussichtslos*

Nachzahlung verjährt binnen drei Jahren nach Abschluß des Verfahrens.